

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



24. Jahrgang

Potsdam, den 19. Mai 2015

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Erste Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung vom 15. April 2015	104
Fünfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 24. April 2015	105
Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VV-Lehrkräftefortbildung - VV-LKFB) vom 29. April 2015	112
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Unterrichtsorganisation vom 29. April 2015	116

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	118
--	-----

I. Amtlicher Teil**Artikel 1****Bildung****Erste Verordnung zur Änderung
der Ersatzschulzuschussverordnung**

Vom 15. April 2015
Gz.: 34-56021

Auf Grund des § 124a Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35) eingefügt worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Die Ersatzschulzuschussverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. II Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Faktoren gemäß den Sätzen 1 und 2 erhöhen sich unter Berücksichtigung einer höheren Vertretungsreserve um jeweils 0,005.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhöhung der Vertretungsreserve gemäß Absatz 4 Satz 3 wird entsprechend berücksichtigt.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle zu Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulstufe	Schulform	Form des Ganztagsangebots	L/S
Primarstufe	Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG)	0,0065
		Offene Form	0,0010
	Gymnasium	Gebundene Form	0,0066
		Offene Form	0,0023
	Förderschule mit Förder- schwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“	Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG)	0,0106
Sekundarstufe I	Oberschule, Gesamtschule	Gebundene Form	0,0097
		Offene Form	0,0034
	Gymnasium	Gebundene Form	0,0066
		Offene Form	0,0029
	Förderschule mit Förder- schwerpunkt „Lernen“	Gebundene Form	0,0213“.

b) Die Tabelle zu Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Schulstufe	Schulform	Ausstattung für	L/S
Primarstufe	Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	jahrgangsübergreifenden Unterricht in der flexiblen Eingangsphase	0,0086“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Potsdam, den 15. April 2015

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Fünfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 24. April 2015
Gz.: 32.3-51100

Auf Grund des § 19 Absatz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 2013 (GVBl. II Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Anlage zu § 13 das Wort „Fahrenden“ durch die Wörter „beruflich Reisenden“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die schulärztlichen Untersuchungen sollen bis Ende April des Jahres der Einschulung abgeschlossen sein.“
 - b) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für das Antrags- und Zurückstellungsverfahren sind die Anlagen 3 bis 6 zu verwenden.“
3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Einrichtung oder Beendigung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fahrenden“ durch die Wörter „beruflich Reisenden“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Kinder von beruflich Reisenden sind insbesondere Kinder aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen, von ambulanten Händlern, von Puppenspielern oder Berufsbinnenschiffern. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle vollzeitschulpflichtigen Kinder von beruflich Reisenden.

(2) Für die Aufnahme eines Kindes gilt § 4 entsprechend und diese Schule wird Stammschule. Die Schule ist verpflichtet, nach spätestens zwei Wochen die Aufnahme dem staatlichen Schulamt mitzuteilen. Die Stammschule stellt die notwendigen Lernmittel sowie das Schultagebuch zur Verfügung. Sie führt die Schülerakten und ist für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers verantwortlich.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache arbeiten die Schülerinnen und Schüler während der Reisezeit nach individuellen Lernplänen im Rahmen binnendifferenzierten Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler werden in der von ihnen erreichten Jahrgangsstufe unterrichtet.“
6. Folgende Anlagen 3 bis 6 werden angefügt:

„Anlage 3

(zu § 4 Absatz 8)

Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch für das Schuljahr 20...../20..... gemäß § 51 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes

Angaben zum Kind		
Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Name und Anschrift der bisher besuchten vorschulischen Einrichtung	Telefon mit Vorwahl	E-Mail
Angaben zu den Sorgeberechtigten		
Stellung des Kindes zur Antragstellerin/zum Antragsteller		
Name	Vorname	
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	
Telefon mit Vorwahl und Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit	E-Mail	
Name	Vorname	
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	
Telefon mit Vorwahl und Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit	E-Mail	

Begründung des Antrages
Begründung (Anlagen beifügen)
beigefügte Anlagen (freiwillig)
<input type="checkbox"/> fachärztliche Diagnosen <input type="checkbox"/> Erfassungsbogen der „Grenzsteine der Entwicklung“ <input type="checkbox"/> Ergebnis der Sprachstandsfeststellung <input type="checkbox"/> Berichte der Kita/Tagespflege <input type="checkbox"/> andere zweckdienliche Unterlagen

_____ Datum

_____ Unterschrift Eltern, Elternteil oder andere sorgeberechtigte Personen

Anlage 4

(zu § 4 Absatz 8)

Erklärung zur Schweigepflichtentbindung, Gestattung zur Akteneinsicht sowie zur Überprüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Name, Vorname (der Eltern oder des Elternteils oder der sonstigen sorgeberechtigten Personen)
Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort
Hiermit gestatte ich/wir Frau/Herrn _____ die Überprüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu meinem/unsere(m) Kind _____ geboren am _____
Darüber hinaus wird gestattet, dass die o.g. Person im Rahmen des Verfahrens zur Zurückstellung vom Schulbesuch in zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen darf.
Ich/Wir entbinde/-n die zuständige Mitarbeiterin/den zuständigen Mitarbeiter (bitte entsprechend ankreuzen und jeweils genaue Bezeichnung)
<input type="checkbox"/> des Jugend- und Sozialamtes Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> des Kinder- und Gesundheitsdienstes im Gesundheitsamt Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> der schulpyschologischen Beratung Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> der vorschulischen Einrichtungen Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> therapeutischer Einrichtungen Frau/Herrn _____
<input type="checkbox"/> anderer Einrichtungen Frau/Herrn _____
von der Schweigepflicht (im Sinne einer gegenseitigen Schweigepflichtentbindung) hinsichtlich der Herausgabe von Informationen zu meinem/unsere(m) Kind.
<u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens zur Zurückstellung vom Schulbesuch besteht keine Verpflichtung zur Schweigepflichtentbindung. Entsprechend wird das Verfahren auch durchgeführt, wenn keine oder nur eine auf einzelne Einrichtungen bezogene Schweigepflichtentbindung erteilt wird. Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
Zugleich wird in die Übermittlung und weitere Verarbeitung der auf der Grundlage der Schweigepflichtentbindung gewonnenen personenbezogenen Daten meines/unsere(m) Kindes für die unmittelbaren Zwecke des Verfahrens zur Zurückstellung vom Schulbesuch eingewilligt.

Datum

Unterschrift Eltern, Elternteil oder andere sorgeberechtigte Personen

Anlage 5

(zu § 4 Absatz 8)

Prüfergebnisse der Zurückstellungsgründe

1. Daten des Kindes			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Wohnort des Kindes			
2. Daten zu den sorgeberechtigten Personen			
<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> andere sorgeberechtigte Personen			
Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort	Telefon/E-Mail
Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort	Telefon/E-Mail
3. Daten der bisher besuchten vorschulischen Einrichtung			
Name und Anschrift			Telefon/E-Mail
Name Erzieher/-in			
4. Anlass der Prüfung			

5. Entwicklungsberichte		
Entwicklung aus Sicht der Schule		
Entwicklung aus Sicht der Eltern		
Entwicklung aus Sicht der Kita		
Entwicklung aus Sicht anderer Institutionen (Jugendhilfe etc.) Nur auszufüllen, wenn entsprechende Berichte vorliegen!		
6. fachärztliche Diagnosen (in der Regel nicht älter als 6 Monate)		
Diagnose	Facharzt	Erstellungsdatum
7. Schulärztliche Stellungnahme		
Empfehlung	Begründung	
8. Ergebnisse aus den Unterlagen		
(ggf. gesondertes Blatt verwenden)		

 Datum

 Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VV-Lehrkräftefortbildung – VV-LKFB)

Vom 29. April 2015
Gz.: 35.3-45024

Auf Grund von § 9 Absatz 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 - Zweck, Geltungsbereich
- 2 - Begriffsbestimmungen
- 3 - Ziele der Lehrkräftefortbildung
- 4 - Fortbildungsrecht und -pflicht
- 5 - Schulinterne Fortbildungsplanung
- 6 - Fortbildungsantrag, Genehmigung, Kostenerstattung
- 7 - Dokumentation der Teilnahme
- 8 - Fortbildungsmittel

Abschnitt 2

Staatliche Lehrkräftefortbildung

- 9 - Grundsätze
- 10 - Schulinterne Lehrkräftefortbildung
- 11 - Angebote des Landesschulamtes

Abschnitt 3

Ergänzungs- und Ersatzangebote

- 12 - Anerkennung

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Verzeichnis der weiteren Träger gemäß Nummer 12 Absatz 4

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

1 - Zweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Grundsätze der Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (Lehrkräftefortbildung).

(2) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Lehrkräfte gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Sie gelten entsprechend für

- a) Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber gemäß § 69 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 132 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- c) Lehrkräfte, die Aufgaben im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems für Schulen und Schulaufsicht (BUSS) oder in der Lehrkräfteausbildung wahrnehmen und
- d) das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

2 - Begriffsbestimmungen

(1) Die Berufseingangsphase gemäß § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes ist der Zeitabschnitt in der Berufstätigkeit einer Lehrkraft, der nach dem Erwerb einer Lehramtsbefähigung mit dem erstmaligen und dauerhaften Eintritt in den Schuldienst beginnt und in der Regel eine Dauer von zwei Jahren umfasst.

(2) Ergänzungsangebote gemäß Nummer 12 sind anerkannte Angebote der Lehrkräftefortbildung, die die Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung ergänzen.

(3) Ersatzangebote gemäß Nummer 12 sind anerkannte Angebote der Lehrkräftefortbildung, die zur Deckung eines spezifischen Fortbildungsbedarfs an die Stelle von Angeboten der staatlichen Lehrkräftefortbildung treten.

3 - Ziele der Lehrkräftefortbildung

(1) Die Lehrkräftefortbildung ist ein zentrales Instrument der Schulentwicklung. Ihre Angebote sollen die Lehrkräfte bei der Sicherung und ständigen Weiterentwicklung ihrer berufsbezogenen Kompetenzen unterstützen. Im Rahmen der Lehrkräftefortbildung sollen die Schulen in einzelnen Handlungsfeldern der Schulentwicklung, insbesondere der Unterrichtsentwicklung, systemisch durch Fortbildungsangebote beraten und unterstützt werden. Die Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden sind in geeigneten Fortbildungszusammenhängen zu berücksichtigen.

(2) Die Lehrkräftefortbildung umfasst auch die Qualifizierung von Lehrkräften, die sich auf die Übernahme einer Funktionsstelle oder einer besonderen schulfachlichen Aufgabe vorbereiten oder eine Aufgabe in einer Schulbehörde, im BUSS oder in anderen Bereichen der Lehrerbildung wahrnehmen oder anstreben.

(3) In der Berufseingangsphase werden Lehrkräfte durch obligatorische und fakultative Angebote bei der Bewältigung beruflicher Anforderungen unterstützt, indem sie insbesondere

- a) Gelegenheiten zur produktiven und reflexiven Verarbeitung erster beruflicher Erfahrungen erhalten,

- b) in schulische Arbeitsstrukturen eingeführt werden und
- c) die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen erweitern und vertiefen können.

4 - Fortbildungsrecht und -pflicht

(1) Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, ihre professions- und aufgabenbezogenen Kompetenzen eigenverantwortlich zu sichern und regelmäßig weiterzuentwickeln. Sie werden dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter der Regionalstelle des Landesschulamtes insbesondere im Wege kooperativer und motivierender Personalführung beraten und unterstützt. Die Wahrnehmung des Rechts auf Fortbildung wird vor allem durch Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung gemäß Abschnitt 2 ermöglicht.

(2) Die Fortbildungspflicht wird auch durch die Teilnahme an

- a) Ergänzungs- und Ersatzangeboten,
- b) Weiterbildungsangeboten gemäß § 10 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes,
- c) Fortbildungsangeboten im Rahmen einer Tätigkeit in der Lehrerbildung,
- d) Arbeitskreisen schulischer Fachkonferenzvorsitzender

sowie mit der Wahrnehmung von fachbezogenen Aufgaben als Mitglied in

- e) Rahmenlehrplan- und Aufgabengruppen auf Bundes- oder Landesebene und
- f) Prüfungskommissionen der zuständigen Stellen im berufsbildenden Bereich sowie der für die Staatsprüfung für Lehrämter zuständigen Behörde

erfüllt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf Antrag der Lehrkraft, ob die Fortbildungspflicht auch durch die Teilnahme an anderen Bildungsangeboten oder Wahrnehmung anderer fachbezogener Aufgaben, die von Satz 1 abweichen, erfüllt wird. Die Entscheidung gemäß Satz 2 trifft bei Schulleiterinnen und Schulleitern die Leiterin oder der Leiter der Regionalstelle des Landesschulamtes.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe gemäß § 71 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal auffordern, an Fortbildungsangeboten teilzunehmen.

5 - Schulinterne Fortbildungsplanung

(1) Jede Schule legt ausgehend von den im Schulprogramm ausgewiesenen Zielen in ihrer jährlich zu aktualisierenden schulinternen Fortbildungsplanung die schulbezogenen Fortbildungsschwerpunkte fest.

(2) Die Grundsätze für die schulinterne Fortbildungsplanung werden gemäß § 85 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 des Branden-

burgischen Schulgesetzes von der Konferenz der Lehrkräfte bestimmt. Sie umfassen insbesondere

- a) die inhaltlichen Schwerpunkte der Fortbildung in Bezug auf die Unterrichts- und sonstige Schulentwicklung, die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulpraktischen Lehrkräfteausbildung im Rahmen des lehramtsbezogenen Studiums und des Vorbereitungsdienstes sowie auf die schulinterne Lehrkräftefortbildung,
- b) den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte oder Lehrkräftegruppen sowie den nachhaltigen Transfer von Fortbildungsinhalten und
- c) die Verwendung der zur Verfügung stehenden Fortbildungsmittel, soweit diese der Schule zur Bewirtschaftung gemäß der VV-Dienstvorsetztenaufgaben-Übertragung übertragen wurden.

Bei den Festlegungen gemäß Satz 2 Buchstabe a sind insbesondere das Schulprofil, die erreichten Schülerleistungen, die Ergebnisse der Schulvisitation und weitere Evaluationsergebnisse sowie der Entwicklungsbedarf auf Grund bildungspolitischer Schwerpunkte und die Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Grundsätze gemäß Satz 1 entscheiden die Fachkonferenzen über die inhaltlichen Fortbildungsschwerpunkte in dem sie betreffenden Fach oder den sie betreffenden Fächern und schlagen der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Mitglieder der Fachkonferenz vor, von denen fachbezogene Fortbildungsangebote wahrgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang arbeiten die Fachkonferenzvorsitzenden eng mit dem Landesschulamts zusammen und nehmen an den von ihm koordinierten fachbezogenen Arbeitskreisen teil.

6 - Fortbildungsantrag, Genehmigung, Kostenerstattung

(1) Die Teilnahme an einem Angebot der staatlichen Lehrkräftefortbildung sowie an Ergänzungs- und Ersatzangeboten unterliegt der Genehmigungspflicht. Dazu stellt die Lehrkraft unter Verwendung des im FortbildungsNetz bereitgestellten Formulars in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Angebots bei der genehmigenden Stelle einen entsprechenden Antrag (Fortbildungsantrag). Abweichend von Satz 1 gilt die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot, die im teilweise dienstlichen Interesse liegt, als genehmigt, wenn ihr keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und keine Reisekosten anfallen. In diesem Fall entfällt die Antragstellung gemäß Satz 2.

(2) Vor der Genehmigung ist von der für die Verwaltung der Fortbildungsmittel zuständigen Stelle festzustellen, ob die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kostenerstattung zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Genehmigung eines Fortbildungsantrags ist festzustellen, ob die Teilnahme am Fortbildungsangebot im ausschließlich dienstlichen oder teilweise dienstlichen Interesse liegt. Die Teilnahme liegt insbesondere im ausschließlich dienstlichen Interesse, wenn sie

- a) auf Grund rechtlicher Bestimmungen des Arbeits- und Unfallschutzes sowie zur Gewährung der Sicherheit in Schulen vorgeschrieben ist oder
- b) der Qualifizierung von Beraterinnen und Berater des BUSS sowie der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen oder für Tätigkeiten im Rahmen der Lehrkräfteausbildung dient oder
- c) angeordnet wird.

Die Teilnahme an den übrigen Angeboten der staatlichen Lehrkräftefortbildung oder an Ersatzangeboten liegt grundsätzlich im teilweise dienstlichen Interesse. Die Teilnahme an einem Ergänzungsangebot oder an einem sonstigen Fortbildungsangebot kann als im teilweise dienstlichen Interesse liegend anerkannt werden.

(4) Zur Teilnahme an Fortbildungsangeboten, die im ausschließlich dienstlichen Interesse liegen, ist die Lehrkraft zum jeweiligen Veranstalter abzuordnen oder ihm zuzuweisen. Soweit eine regelmäßig wiederholende Abordnung oder Zuweisung gemäß Satz 1 erforderlich ist, soll eine entsprechende Sammelabordnung oder Sammelzuweisung erteilt werden. Für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten, die im teilweise dienstlichen Interesse liegen, kann Dienstbefreiung gemäß der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung gewährt werden.

(5) Die Bildungsfreistellung gemäß Abschnitt 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Im Rahmen von Angeboten der staatlichen Lehrkräftefortbildung können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern finanzielle Eigenanteile insbesondere für Materialsammlungen, Kopien, Materialien für praktisch-künstlerische oder praktisch-handwerkliche Arbeiten, Exkursionen sowie persönliche Beratung (Coaching, Supervision, Anti-Stress-Training) verlangt werden. Das Nähere zur Reisekostenerstattung bei Fortbildungsreisen wird durch Rundschreiben bestimmt.

7 - Dokumentation der Teilnahme

Die Teilnahme der Lehrkraft an einem Fortbildungsangebot ist von dem Veranstalter durch die Ausfertigung einer Teilnahmebescheinigung zu bestätigen, auf der insbesondere das Thema, eine Kurzfassung des Inhalts und der zeitliche Umfang des Fortbildungsangebots auszuweisen sind. Die Teilnahmebescheinigung dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht und ist über die Schulleiterin oder den Schulleiter als Kopie in die Personalakte der Lehrkraft aufzunehmen. Die Bestätigung der Teilnahme an der schulinternen Lehrkräftefortbildung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

8 - Fortbildungsmittel

(1) Dem Landesschulamt werden für die Durchführung von Fortbildungsangeboten zweckgebunden Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung übertragen. Außerdem werden ihm die bewirtschaftbaren Planstellen für die Beraterinnen und Berater des BUSS zugewiesen.

(2) Die schulinterne Fortbildungsplanung gemäß Nummer 5 bildet die Grundlage für den fortbildungsbezogenen Mittel- und Personalbedarf sowie für die Anforderung von Fortbildungsangeboten beim Landesschulamt. Soweit ein Bedarf gemäß Satz 1 festgestellt wird, teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter diesen bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres für das am 1. August desselben Jahres beginnenden Schuljahres, bei längerer Bedarfsdauer auch für die darauf folgenden Schuljahre, dem Landesschulamt mit. Sie oder er kann dazu mit dem Landesschulamt Vereinbarungen abschließen.

Abschnitt 2

Staatliche Lehrkräftefortbildung

9 - Grundsätze

(3) Die Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung berücksichtigen die aktuellen Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung. Sie sind inhaltlich und methodisch-didaktisch so zu gestalten, dass die Lehrkräfte in der Entwicklung ihrer berufsbezogenen Kompetenzen wirksam unterstützt werden. Ihre inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Rahmenbedingungen und Ressourcenbudgetierung werden von dem für Schule zuständigen Ministerium für alle Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung verbindlich festgelegt.

(4) Die schulaufsichtliche Steuerung der Lehrkräftefortbildung erfolgt durch das Landesschulamt. Sie wird mit Ausnahme der Lehrkräftefortbildung an beruflichen Schulen regional durch die Agenturen des BUSS wahrgenommen.

(5) Die Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung sind Schulen, das Landesschulamt, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg sowie die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen. Die Fortbildungsangebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung sind im FortbildungsNetz des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.

(6) Die Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung evaluieren zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der staatlichen Lehrkräftefortbildung ihre Angebote unter Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer intern und legen die Evaluationsergebnisse dem für Schule zuständigen Ministerium auf Verlangen vor.

10 - Schulinterne Lehrkräftefortbildung

(1) Die schulinterne Lehrkräftefortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit, insbesondere in den Zeiten zur Vorbereitung eines neu beginnenden Schuljahres oder an variablen Ferientagen durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des Landesschulamtes die schulinterne Fortbildung während der Unterrichtszeit durchgeführt werden. In diesem Fall informiert die Schulleiterin oder die Schulleiter nach der Erstellung der schulinternen Fortbildungsplanung gemäß Nummer 5, spätestens jedoch vor der Antragstellung beim Landesschulamt, die Schulkonferenz über den Inhalt und den Zeitpunkt der schulinternen Fortbildung. Das

Landesschulamt kann seine Zustimmung mit Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung verbinden.

(2) Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Veranstaltungen der schulinternen Lehrkräftefortbildung verpflichtet. Lehrkräfte, die an anderen im dienstlichen oder teilweise dienstlichen Interesse liegenden Fort- und Weiterbildungsangeboten teilnehmen, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der schulinternen Lehrkräftefortbildung entbunden werden, wenn dadurch für diese Lehrkräfte im Vergleich zu den übrigen Lehrkräften eine wesentlich höhere zeitliche Belastung vermieden werden kann.

(3) Besteht bei Schulen in einer Region ein vergleichbarer Fortbildungsbedarf ist zu prüfen, ob sie bei der Planung, Organisation und Durchführung der schulinternen Lehrkräftefortbildung kooperieren können. Über die Nutzung von Ergänzungs- oder Ersatzangeboten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der für die Schule zur Verfügung stehenden Fortbildungsmittel und der von der Konferenz der Lehrkräfte getroffenen Grundsätze sowie unter Beachtung der Bestimmungen der VV Honorare.

(4) Mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der schulinternen Lehrkräftefortbildung können nur dann durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Mittel für die Erstattung der Reisekosten zur Verfügung stehen oder keine Reisekosten anfallen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet gegenüber dem Landesschulamt über die Ziele und Ergebnisse der schulinternen Lehrkräftefortbildung.

11 - Angebote des Landesschulamtes

Das Landesschulamt kann Fortbildungsangebote für Lehrkräfte planen, organisieren und durchführen. Die Angebote können regional, überregional und landesweit angeboten, als Fortbildungsreihe oder Einzelveranstaltung konzipiert und als mehr-, ganz- oder halbtägige Veranstaltungen durchgeführt werden. Soweit an mehreren Schulen ein vergleichbarer Fortbildungsbedarf besteht, kann das Landesschulamt entsprechende Fortbildungsgruppen bilden.

Abschnitt 3

Ergänzungs- und Ersatzangebote

12 - Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Fortbildungsangebotes einer Einrichtung außerhalb des Geschäftsbereichs des für Schule zuständigen Ministeriums (weiterer Träger) als Ergänzungs- oder Ersatzangebot erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags des weiteren Trägers durch das für Schule zuständige Ministerium. Die Antragstellung soll elektronisch und minde-

stens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Verwendung des als Download auf der Internetseite des für Schule zuständigen Ministeriums unter der Rubrik „Lehrkräftefortbildung“ zur Verfügung gestellten Formulars (http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/antrag_anerkennung-fb-va.doc).

(2) Das Fortbildungsangebot kann anerkannt werden, wenn es

- a) den Vorgaben der schul- und lehrerbildungsrechtlichen Bestimmungen sowie den Rahmenlehrplänen und anderen curricularen Materialien im Land Brandenburg entspricht,
- b) inhaltlich für Schule und Unterricht oder bildungspolitisch relevant ist und
- c) in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt wird.

Abweichend von Satz 1 Buchstabe c können Fortbildungsangebote im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn vom weiteren Träger begründet wird, weshalb das Fortbildungsangebot nicht während der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden kann.

(3) Über den Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang entschieden werden. Die Entscheidung ist dem weiteren Träger schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung des Antrages zu begründen. Der weitere Träger ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der VV-Schulbetrieb zur Werbung und gewerblichen Tätigkeit an Schulen im Rahmen des Fortbildungsangebots entsprechend zu beachten sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten ohne ein weiteres Antrags- und Anerkennungsverfahren die auf Schule und Unterricht bezogenen Fortbildungsangebote der weiteren Träger gemäß der Anlage als Ergänzungs- oder Ersatzangebote.

(5) Studien- und Bildungsreisen sind als Ergänzungs- oder Ersatzangebote grundsätzlich nicht anererkennungsfähig.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2015 in Kraft und am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Potsdam, den 29. April 2015

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage
(zu Nummer 12 Absatz 4)

**Verzeichnis der weiteren Träger gemäß Nummer 12
Absatz 4**

1. Weitere Träger von Ergänzungsangeboten
 - a) staatliche Hochschulen in den Ländern Berlin und Brandenburg,
 - b) Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e. V.,
 - c) Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen,
 - d) Einrichtungen der staatlichen Lehrkräftefortbildung in anderen Bundesländern,
 - e) Ministerien des Landes Brandenburg und des Bundes sowie deren nachgeordnete Einrichtungen und
 - f) weitere Träger, deren Fortbildungsangebote von dem für Schule zuständigen Ministerium gefördert werden.
2. Weitere Träger von Ersatzangeboten
 - a) vom Land Brandenburg beauftragte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste,
 - b) Unfallkasse Brandenburg und
 - c) kobra.net

**Erste Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der VV-Unterrichtsorganisation**

Vom 29. April 2015
Gz.: 11.8-52201

Aufgrund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), geändert durch Artikel 1 Nummer 68 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) und Artikel 2 Nummer 33 des Schulbehördenreformgesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I S. 1), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Unterrichtsorganisation

Die VV-Unterrichtsorganisation vom 27. März 2012 (ABl. MBS 2012 S. 94) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die staatlichen Schulämter“ durch die Wörter „das Landesschulamt“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Landesschulamt kann im Rahmen seiner VZE-Zuweisung von den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften abweichen, wenn deren Anwendung im Einzelfall einen geordneten Schulbetrieb nicht gewährleistet.“

2. Die Angabe zu Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 - VZE-Zuweisung an das Landesschulamt“

3. In Nummer 2 Absatz 1 werden die Wörter „Die staatlichen Schulämter erhalten für Ihren Zuständigkeitsbereich“ durch die Wörter „Das Landesschulamt erhält“ ersetzt.
4. Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landesschulamt ermittelt im Rahmen der ihm zugewiesenen VZE den Bedarf der Schulen in Lehrerwochenstunden (LWS-Bedarf). Der ermittelte LWS-Bedarf für die Schulen einer Schulform oder für den Zweiten Bildungsweg kann von der entsprechenden VZE-Zuweisung abweichen, sofern die VZE-Zuweisung insgesamt nicht überschritten wird. Das Landesschulamt berücksichtigt bei der Ermittlung des LWS-Bedarfs im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die fachlichen Erfordernisse und die konkreten Schulsituationen.“

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Den Schulen werden zusätzlich zu den Vertretungsreserven gemäß Absatz 1 Vertretungsbudgets zur befristeten Einstellung von Vertretungslehrkräften zur Verfügung gestellt. Über die Verteilung auf die Schulen entscheidet das Landesschulamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Umfang des Budgets jeder Schule soll so bemessen werden, dass Vertretungsunterricht im Umfang von mindestens 0,5 % des Unterrichts nach den Stundentafeln erteilt werden kann.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Schule kann mit Zustimmung des Landesschulamtes im Rahmen der Vertretungsreserve gemäß Absatz 1 ein Personalkostenbudget bilden und gemäß der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung für die kurzzeitige Einstellung von Vertretungslehrkräften nutzen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. In Nummer 3 Absatz 3, Nummer 4 Absatz 2 und Nummer 5 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „des staatlichen Schulamtes“ durch die Wörter „des Landesschulamtes“ ersetzt.
7. In Nummer 4 Absatz 1, Nummer 5 Absatz 2, Nummer 8 Absatz 1 und Nummer 11 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „das staatliche Schulamt“ durch die Wörter „das Landesschulamt“ ersetzt.

8. In Nummer 4 Absatz 2 werden die Wörter „staatlichen Schulamt“ durch das Wort „Landesschulamt“ ersetzt.

9. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 zu den VV-Unterrichtsorganisation

1. Richtwerte für den LWS-Bedarf für sonderpädagogische Förderung

		LWS je Schüler	LWS je Klasse
Klassen der flexiblen Eingangsphase: zusätzliche LWS für die sonderpädagogische Begleitung			5
Förderschule, Förderklasse, gemeinsamer Unterricht:			
Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt	„Lernen“, „Sprache“	Jahrgangsstufen 1 bis 6	2,60
		Jahrgangsstufen 7 bis 10	3,00
	„Körperliche und motorische Entwicklung“		4,00
	„Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sehen“ (sehschwach), „Hören“ (schwerhörig)		3,00
	„Sehen“ (blind), „Hören“ (gehörlos)		7,00
	„Geistige Entwicklung“ ¹ , schwer Mehrfachbehinderte		7,00

2. Sonstiges pädagogisches Personal

Förderschule und Förderklasse für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt	Stellen des sonstigen pädagogischen Personals	
„geistige Entwicklung“ ¹ , „körperliche und motorische Entwicklung“	für je 20 Schüler	0,8
„Hören“, „Sehen“	für je 40 Schüler	0,8

¹ Gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im autistischen Verhalten“

10. Nummer 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie treten am 31. Juli 2018 außer Kraft.“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2015 in Kraft.

Potsdam, den 29. April 2015

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Im Bereich des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, in nachfolgenden Regionalstellen Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

I. Regionalstelle Cottbus

Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einem Oberstufenzentrum

Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald

Abteilung 2

Beethovenweg 15

15907 Lübben/Spreewald

– Besetzung zum 01.02.2016 –

Die Abteilung umfasst die Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums, der Fachoberschule (Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Sozialwesen) sowie der Berufsvorbereitung.

Aufgaben:

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung, Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen, Beratung und Besuch der in der Abteilung tätigen Lehrkräfte im Unterricht, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Zusammenwirken mit den Leiterinnen und Leitern anderer Abteilungen, den Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen; Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen im Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife; Erfahrungen in Abiturprüfungen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien und den Praktikumsbetrieben; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule

und der Bildungsgangverordnungen; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Landesamt für Schule und Lehrerbildung

Regionalstelle Cottbus

Herrn Boese

Bleichenstraße 1

03046 Cottbus.

II. Regionalstelle Frankfurt (Oder)

Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Förderschule

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“

Im Odertal

Wasserplatz 2

16303 Schwedt/Oder

– Besetzung zum 01.08.2015 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und

des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).**

III. Regionalstelle Neuruppin

Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

**Grundschule Karstädt
Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 25
19357 Karstädt**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden..

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung

rung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Neuruppin
Herrn Kowalzik
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.**



Ideen
Expo 15

DEINE Ideen verändern
Messegelände Hannover
04. - 12.07.2015

Eintritt frei!

High Five mit der Zukunft

Spannende
Workshops & MitmachExponate
für SchülerInnen ab Klasse 5

Spektakuläre
Wissenschafts-Shows

Fahrtkostenzuschuss
für angemeldete Lerngruppen
(3 Euro p. P.)

Für Orientierung
in Beruf und Karriere:

**Club
Zukunft**
Das Karriere-Navi der IdeenExpo.



www.ideenexpo.de



Deutschlands größtes Jugend-Event
für Naturwissenschaften und Technik

NIEDERSACHSEN
METALL

SALZGITTERAG
Stahl und Technologie



A
AUTOSTADT



Medienpartner:

NDR
Das Beste am Norden

